

Verwaltungsgericht Hannover, Urt. v. 31.05.2023 – 11 A 661/22

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubigerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

1 Die Klägerin möchte die (Verbund-) Spielhalle Nr. 3 in der ... bis zum 30. Juni 2027 betreiben dürfen.

2 Die Beklagte erteilte der Klägerin für diese Spielhalle am 24. Februar 2017 eine Erlaubnis zum 30. Juni 2027 befristete Erlaubnis.

3 Für die mit dieser in Verbund stehende Spielhalle Nr. 2 erhielt die Klägerin nach § 10e NGlückSpG eine bis zum 31. Januar 2022 geltende Erlaubnis. Nachdem die Klägerin am 12. Januar 2022 bei der Beklagten für die Spielhalle Nr. 2 eine Erlaubnis gem. § 18 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 NSpielhG beantragt hatte, wies die Beklagte die Klägerin darauf hin, dass diese für die Spielhalle Nr. 3 ebenfalls eine neue Erlaubnis beantragen müsse. Ein solcher „gemeinsamer Antrag“ für beide Spielhallen habe zur Folge, dass beide Erlaubnisse bis zum 31. Dezember 2025 zu befristen wären. Diesem Antrag müsse die Klägerin die Urkunde der ihr nach § 24 GlüStV 2012 bis zum 30. Juni 2027 befristete Erlaubnis für Spielhalle Nr. 3 beifügen.

4 Die Klägerin kam dem unter dem 8. Februar 2022 beantragte die Klägerin unter Beifügung der besagten Erlaubnisurkunde nach, wobei sie geltend machte, dass für die Spielhalle Nr. 3 eine glücksspielrechtliche Erlaubnis mit einer Befristung für zehn Jahre oder hilfsweise bis zum 30. Juni 2027 zu erteilen sei. Sie vertrat die Auffassung, dass für die Erteilung einer Erlaubnis für Spielhalle Nr. 2 kein gemeinsamer Antrag erforderlich sei. Denn die Regelung in § 18 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 NSpielhG sei nicht auf personenidentische Betreiber anzuwenden. Sie sei sie daher auch nicht verpflichtet, die Erlaubnisurkunde für die Spielhalle Nr. 3 vom 24. Februar 2017 zurückzugeben. Diese Erlaubnis genieße nach § 18 Abs. 1 NSpielhG Bestandsschutz. Sie wolle durch die Rückgabe der Erlaubnis gem. § 24 GlüStV 2012 ausdrücklich nicht auf

diese und die aus ihr folgenden Rechte verzichten. Es gehe ihr nur darum das Antragsverfahren für die Spielhalle Nr. 2 nicht weiter zu verzögern.

5 Mit Bescheid vom 15. Februar 2022 erteilte die Beklagte der Klägerin je eine Erlaubnis zum Betrieb der Spielhallen Nr. 2 und 3 gem. § 18 Abs. 4 i.V.m. mit § 2 Abs. 1 NSpielhG, die sie unter Verweis auf § 18 Abs. 4 Satz 4 NSpielhG bis zum 31. Dezember 2025 befristete. Hinsichtlich der hier streitbefangenen Erlaubnis für die Spielhalle Nr. 3 regelte die Beklagte, dass die die der Klägerin am 24. Februar 2017 erteilte Erlaubnis gem. § 24 GlüStV 2012 ersetze.

6 Am 17. Februar 2022 hat die Klägerin unter Vertiefung ihrer vorprozessualen Ausführungen wegen der Befristung der Erlaubnis für die Spielhalle Nummer 3 Klage erhoben.

7 Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die ihr mit Bescheid der Beklagten vom 24. Februar 2017 zum behördlichen Aktenzeichen 32.04 für den Betrieb einer Spielhalle unter der Anschrift („Spielhalle Nr. 3“) erteilte und bis zum 30. Juni 2027 befristete glücksspielrechtliche Erlaubnis gem. § 24 Abs. GlüStV fortbesteht und weiterhin rechtsgültig und wirksam ist,

- hilfsweise – unter Aufhebung der im Erlaubnisbescheid der Beklagten vom 15. Februar 2022 zum behördlichen Aktenzeichen enthaltenen Befristung die Beklagte zu verpflichten, die Erlaubnis bis zum 30. Juni 2027 zu befristen,

- weiter hilfsweise – die Klägerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

8 Die Beklagte beantragt

unter Verteidigung der getroffenen Entscheidung, die Klage abzuweisen.

9 Die Kammer hat den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

10 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

11 Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

12 Die Klage hat keinen Erfolg.

13 1. Soweit die Klägerin mit dem Hauptantrag die Fortgeltung der Regelungen aus der Erlaubnis vom 24. Februar 2017 erreichen möchte, ist die nach § 43 Abs. 1 VwGO erhobene Feststellungsklage unzulässig. Dieser steht die in § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO geregelte Subsidiaritätsklausel entgegen. Danach kann die Feststellung nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Das ist hier der Fall. Denn die Klägerin hätte die im Bescheid vom 15. Februar 2022 der Erlaubnis vom 24. Februar 2017 entgegenstehenden, sie belastenden Regelungen zur Befristung auf den 31. Dezember 2025 und zur Ersetzung der am 24. Februar 2017 erteilten mit der Anfechtungsklage angreifen müssen.

14 2. Die mit dem ersten Hilfsantrag erhobene Verpflichtungsklage ist zulässig, aber unbegründet.

15 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Befristung der ihr am 15. Februar 2022 erteilten Erlaubnis auf den 30. Juni 2027 (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

16 Diese Erlaubnis findet ich Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 4 Satz 1 iVm § 2 Abs. 1 NSpielhG. Die hier geregelte Sondersituation für Verbundspielhallen sieht in § 18 Abs. 4 Satz 4 NSpielhG ausdrücklich vor, dass die Erlaubnisse bis längstens zum 31. Dezember 2025 zu befristen sind. Das schließt das beehrte Erlaubnisende, auf den 30. Juni 2027 festzusetzen, aus.

17 Das Gericht hat erwogen, das Begehren der Klägerin dahin auszulegen (§ 88 VwGO), dass auch die Regelung im Bescheid vom 15. Februar 2022, dass diese Regelung die der Klägerin am 24. Februar 2017 erteilte Erlaubnis gem. § 24 GlüStV 2012 ersetzt, Gegenstand dieses Hilfsbegehrens sein könnte. Denn steht allerdings schon der eindeutige Wortlaut und der Befund, dass die Klägerin von einem im Glückspielrecht nicht völlig unerfahrenen Rechtsanwaltsbüro vertreten wird, entgegen.

18 Selbst wenn man zugunsten der Klägerin diesen Aspekt bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen würde, bliebe die Klage ohne Erfolg. Das Gericht vermag den Einwendungen der Klägerin nicht zu folgen. Es verweist hinsichtlich der Begründung insoweit vollumfänglich auf die Darlegungen der Beklagten im Schriftsatz vom 9. Januar 2023 und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen insoweit von einer Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO analog).

19 3. Auch der weitere Hilfsantrag bleibt erfolglos. Die insoweit auf eine Neubescheidung gerichtete Verpflichtungsklage ist zulässig, aber unbegründet.

20 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf eine – wohl hinsichtlich der Befristung – begehrte Neubescheidung (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

21 Die Beklagte hat die nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NSpielhG mögliche Frist ausgeschöpft.

22 Eine die Klägerin belastende, fehlerhafte Ermessensentscheidung liegt daher nicht vor.

23 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.